

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit
betreffend Anforderungen für private Sicherheits-
dienstleistungen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 5. November 2015,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 183/2014 der Kommis-
sion für Justiz und öffentliche Sicherheit wird geändert, und es wird
nachfolgendes Gesetz beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 5. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Jörg Kündig

Der Sekretär:

Emanuel Brügger

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jörg Kündig (Präsi-
dent), Gossau; Bruno Amacker, Zürich; Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber,
Bachenbülach; Markus Bischoff, Zürich; Rico Brazerol, Horgen; Andreas Hauri,
Zürich; Daniel Heierli, Zürich; René Isler, Winterthur; Rolando Keller, Winter-
thur; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Peter Meier, Lindau;
Barbara Steinemann, Regensdorf; Rafael Steiner, Winterthur; Sekretär: Emanuel
Brügger.

Gesetz über die Anforderungen an private Sicherheitsdienstleistungen

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 5. November 2015,

beschliesst:

I. Das **Gastgewerbegesetz** vom 1. Dezember 1996 wird wie folgt
geändert:

Sicherheits-
personal

§ 19 a. Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist dafür ver-
antwortlich, dass das Sicherheitspersonal, namentlich Türsteherinnen
und Türsteher, folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. es verfügt über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsange-
hörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der
Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlas-
tungsbewilligung,
- b. es ist handlungsfähig,
- c. es liegt keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung
wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor und
- d. es verfügt über eine für die Aufgaben notwendige Grundausbil-
dung im Sicherheitsbereich und es absolviert während des Anstel-
lungsverhältnisses regelmässige Weiterbildungen.

Minderheitsantrag zu § 19 a in Verbindung mit § 59 c Polizeigesetz von Davide Loss, Markus Bischoff und Daniel Heierli:

§ 19 a. *Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist dafür verant-
wortlich, dass das Sicherheitspersonal, namentlich Türsteherinnen und
Türsteher, folgende Voraussetzungen erfüllt:*

lit. a und b unverändert.

- c. es liegt keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen
eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben vor und*

lit. d unverändert.

II. Das **Polizeigesetz** vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltungsbereich

³ Für Private, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, gelten nur die Bestimmungen des 9. Abschnitts dieses Gesetzes.

Titel vor § 49:

6. Abschnitt: Private Alarmanlagen

§ 49 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 50:

Bewilligungspflichtige Alarmanlagen

Titel nach § 59:

9. Abschnitt: Private Sicherheitsdienstleistungen

§ 59 a. ¹ Natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, bedürfen einer Betriebsbewilligung des Kantons.

Bewilligungspflicht

² Keiner Bewilligung bedürfen natürliche und juristische Personen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen.

³ Als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll- und Aufsichtsdienste einschliesslich Türsteherdienste, Bewachungs- und Überwachungsdienste, Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen.

⁴ Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.

§ 59 b. ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende oder bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass

Bewilligungsvoraussetzungen

- a. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat,
- b. sie handlungsfähig ist,
- c. keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt,

- d. sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint,
- e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen und
- f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken je Schadenereignis verfügt.

² Zur Abklärung der Voraussetzung gemäss lit. d kann die Bewilligungsbehörde polizeiliche Informationsberichte einholen.

³ Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.

⁴ Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

Anstellung von
Sicherheits-
angestellten

§ 59 c. Die Sicherheitsunternehmen dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einstellen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie verfügen über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung,
- b. sie sind handlungsfähig und
- c. es liegt keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor.

Minderheitsantrag zu § 59 c in Verbindung mit § 19 a Gastgewerbesetz von Davide Loss, Markus Bischoff und Daniel Heierli:

§ 59 c. Die Sicherheitsunternehmen dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einstellen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

lit. a und b unverändert.

- c. es liegt keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben vor.

Aus- und
Weiterbildung

§ 59 d. Die Sicherheitsunternehmen stellen sicher, dass die Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende praktische und theoretische Ausbildung verfügen und regelmässig weitergebildet werden.

- § 59 e. Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten sind verpflichtet,
- a. der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden,
 - b. über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren,
 - c. alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Polizei beeinträchtigen könnte.

Verhaltenspflichten der Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten

§ 59 f. ¹ Die Bewilligung wird durch die zuständige Behörde befristet oder definitiv entzogen, wenn

Sanktionen

- a. die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden sind, nicht mehr erfüllt sind oder
- b. gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen verletzt wurden.

² Die zuständige Behörde kann Personen verbieten, im privaten Sicherheitsgewerbe tätig zu sein, wenn

- a. sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind,
- b. sie wiederholt gegen die Verhaltenspflichten nach § 59 e verstossen haben,
- c. die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert.

³ Wird von einem Entzug gemäss Abs. 1 oder einem Berufsverbot gemäss Abs. 2 abgesehen, kann eine Verwarnung erfolgen.

§ 59 g. Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Bewilligungsbehörde Umstände, die zum Entzug der Bewilligung oder zu einem Berufsverbot führen können.

Meldepflicht

§ 59 h. ¹ Die Bewilligungsbehörde ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, zu bearbeiten.

Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde

² Die Bewilligungsbehörde führt ein Verzeichnis über die erteilten und verweigerten Bewilligungen sowie über die erteilten Berufsverbote. Das Verzeichnis mit den erteilten Bewilligungen wird veröffentlicht.

³ Die Bewilligungsbehörde kann den Sicherheitsunternehmen auf Ersuchen Auskunft erteilen, ob über die Person, die das Unternehmen einzustellen gedenkt, ein Berufsverbot verfügt wurde.

- § 59 i. ¹ Mit Busse wird bestraft, wer
- a. ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die eine Bewilligung erforderlich ist,
 - b. gegen §§ 59 c oder 59 d verstösst,

Strafbestimmungen

- c. in schwerwiegender Weise Verhaltenspflichten gemäss § 59 e verletzt.

² Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

9. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen wird zum 10. Abschnitt.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Die parlamentarische Initiative wurde am 18. August 2014 von der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit eingereicht. Der Kantonsrat hat sie am 23. Februar 2015 mit 157 Stimmen vorläufig unterstützt und der Kommission am 2. März 2015 zu Beratung und Antragstellung zugewiesen. Diese nahm die Beratungen in Anwesenheit der Sicherheitsdirektion mit Anhörungen an der Sitzung vom 2. April 2015 auf. Eine Vertreterin und Vertreter der Stadtpolizei Zürich, des Verbands Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen und der Bar- und Clubkommission konnten Stellung beziehen. Die Beratung wurde an der Sitzung vom 16. April 2015 fortgesetzt und vorläufig abgeschlossen.

2. Die parlamentarische Initiative

Das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

- § 19 a. Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitspersonal, namentlich Türsteherinnen und Türsteher, folgende Voraussetzungen erfüllt:
- Sicherheitspersonal
- a. es verfügt über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung,
 - b. es ist handlungsfähig,
 - c. es liegt keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor und
 - d. es verfügt über eine für die Aufgaben notwendige Grundausbildung im Sicherheitsbereich und es absolviert während des Anstellungsverhältnisses regelmässige Weiterbildungen.

Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltungsbereich

³ Für Private, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, gelten nur die Bestimmungen des 9. Abschnitts dieses Gesetzes.

Titel vor § 49:

6. Abschnitt: Private Alarmanlagen

§ 49 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 50:

Bewilligungspflichtige Alarmanlagen

Titel nach § 59:

9. Abschnitt: Private Sicherheitsdienstleistungen

§ 59 a. ¹ Natürliche und juristische Personen, die gewerbmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, bedürfen einer Betriebsbewilligung des Kantons.

Bewilligungspflicht

² Keiner Bewilligung bedürfen natürliche und juristische Personen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen.

³ Als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll- und Aufsichtsdienste einschliesslich Türsteherdienste, Bewachungs- und Überwachungsdienste, Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen.

⁴ Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.

Bewilligungs-
voraussetzungen

§ 59 b. ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende oder bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass

- a. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat,
- b. sie handlungsfähig ist,
- c. keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt,
- d. sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint,
- e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen und
- f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken je Schadenereignis verfügt.

² Zur Abklärung der Voraussetzung gemäss lit. d kann die Bewilligungsbehörde polizeiliche Informationsberichte einholen.

³ Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.

⁴ Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

Anstellung von
Sicherheits-
angestellten

§ 59 c. Die Sicherheitsunternehmen dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einstellen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie verfügen über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung,
- b. sie sind handlungsfähig und
- c. es liegt keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor.

§ 59 d. Die Sicherheitsunternehmen stellen sicher, dass die Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende praktische und theoretische Ausbildung verfügen und regelmässig weitergebildet werden.

Aus- und Weiterbildung

§ 59 e. Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten sind verpflichtet,

Verhaltenspflichten der Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten

- a. der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden,
- b. über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren,
- c. alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Polizei beeinträchtigen könnte.

§ 59 f. ¹ Die Bewilligung wird durch die zuständige Behörde befristet oder definitiv entzogen, wenn

Sanktionen

- a. die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden sind, nicht mehr erfüllt sind oder
- b. gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen verletzt wurden.

² Die zuständige Behörde kann Personen verbieten, im privaten Sicherheitsgewerbe tätig zu sein, wenn

- a. sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind,
- b. sie wiederholt gegen die Verhaltenspflichten nach § 59 e verstossen haben,
- c. die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert.

³ Wird von einem Entzug gemäss Abs. 1 oder einem Berufsverbot gemäss Abs. 2 abgesehen, kann eine Verwarnung erfolgen.

§ 59 g. Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Bewilligungsbehörde Umstände, die zum Entzug der Bewilligung oder zu einem Berufsverbot führen können.

Meldepflicht

§ 59 h. ¹ Die Bewilligungsbehörde ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, zu bearbeiten.

Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde

² Die Bewilligungsbehörde führt ein Verzeichnis über die erteilten und verweigerten Bewilligungen sowie über die erteilten Berufsverbote.

³ Die Bewilligungsbehörde kann den Sicherheitsunternehmen auf Ersuchen Auskunft erteilen, ob über die Person, die das Unternehmen einzustellen gedenkt, ein Berufsverbot verfügt wurde.

Straf-
bestimmungen

§ 59 i. ¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a. ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die eine Bewilligung erforderlich ist,
- b. gegen §§ 59 c oder 59 d verstösst,
- c. in schwerwiegender Weise Verhaltenspflichten gemäss § 59 e verletzt.

² Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

9. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen wird zum 10. Abschnitt.

Begründung

Zweck der Regelung ist die Sicherheit der Bevölkerung. Als Sicherheitsdienstleistungen im Sinne der parlamentarischen Initiative sollen deshalb nur jene Tätigkeiten gelten, bei denen das Unternehmen bzw. ein Sicherheitsangestellter unmittelbar gegenüber der Öffentlichkeit auftritt; nur für diese Tätigkeiten werden Bewilligungen verlangt. Die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten sind damit enger gefasst als im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Vorlage 4902.

Die parlamentarische Initiative sieht eine Betriebsbewilligungspflicht vor. Auf Bewilligungen für die einzelnen Angestellten wird bewusst verzichtet. Stattdessen werden die Unternehmen in die Pflicht genommen. Sie dürfen nur Personal anstellen, das die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Zudem müssen die Unternehmen sicherstellen, dass alle Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung verfügen. Somit muss auch die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer über eine solche verfügen, wenn sie oder er selber Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Auf eine Bewilligungspflicht für den Einsatz von Hunden wird verzichtet, da das Zürcher Hundegesetz bereits sehr restriktive Regeln für die Haltung von Hunden vorsieht.

Ebenfalls verzichtet wird auf eine Befristung der Bewilligungen. Dies ist in anderen Branchen, bei denen es eine Bewilligung zur Ausübung eines Gewerbes benötigt, auch nicht üblich und würde einen grossen administrativen Aufwand bedeuten.

Regelungen über das Tragen von Waffen oder die Anwendung von Zwang sind nicht nötig. Die notwendigen Regelungen sind bereits vorhanden (Waffengesetz, Polizeigesetz, Art. 15 und 17 StGB, Art. 218 StPO usw.).

3. Beratung in der Kommission

Die Kommission hat mit 9:6 Stimmen beschlossen, die parlamentarische Initiative zu ändern und sowohl im vorgeschlagenen § 19a Abs. 1 lit. a Gastgewerbegesetz als auch im vorgeschlagenen § 59c lit. a Polizeigesetz als Voraussetzung für einen Einsatz oder eine Anstellung die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder eine Niederlassungsbewilligung zu verlangen. Eine Aufenthaltsbewilligung soll damit nicht genügen.

Weiter hat die Kommission ausführlich darüber beraten, dass die einzelnen Personen, die mit Sicherheitsdienstleistungen beauftragt sind, über einen Ausweis verfügen müssen, der nachweist, dass sie eine entsprechende Aus- und Weiterbildung absolviert haben. Dies soll es unter anderem den Behörden erleichtern, dies im Einzelfall beim einzelnen Sicherheitsmitarbeitenden zu kontrollieren.

Die Kommission hat daher den Regierungsrat ersucht zu prüfen, wie eine solche «Ausweispflicht» als Nachweis der Aus- und Weiterbildung ausgestaltet sein müsste, und einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit Schreiben vom 23. September 2015 nahm der Regierungsrat im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat hat am 2. Mai 2012 dem Kantonsrat beantragt, dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen beizutreten (Vorlage 4902). Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass den privaten Sicherheitsunternehmen eine zunehmende Bedeutung bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zukommt. Eine hohe Qualität der Tätigkeiten der privaten Sicherheitsunternehmen

dient der Sicherheit. Deshalb liegt es im Interesse des Kantons Zürich, dass er nicht Domizil von Sicherheitsunternehmen wird, die diesen Qualitätsstandards nicht genügen. Da das Sicherheitsdienstleistungsgewerbe nicht haltmacht an den Kantonsgrenzen, ist eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Regelungen sinnvoll. Diese Gründe haben grundsätzlich nach wie vor Geltung, werden allerdings durch den Umstand relativiert, dass bisher acht Kantone den Beitritt zum Konkordat abgelehnt bzw. das entsprechende Geschäft an den Regierungsrat zurückgewiesen haben. In der Zwischenzeit hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern beschlossen, keinem Konkordat beizutreten, sondern eigene Regelungen im kantonalen Polizeigesetz zu erlassen. Diese liegen jedoch noch nicht vor.

Ihre Kommission hat nun mit der PI eine Lösung auf kantonalen Ebene vorgestellt. Diese stellt eine schlanke, praktikable Alternative dar als Mittelweg zwischen der heutigen Situation, in der es keine Bewilligungspflicht gibt, und dem Konkordat, mit dem überkantonal umfassende Bewilligungspflichten eingeführt würden.

Die Grundgedanken der beiden Lösungen sind unterschiedlich: Das Konkordat setzt auf eine umfassende Überprüfung der Unternehmen und der Sicherheitsangestellten durch die Behörden vor der Bewilligungserteilung und bei der regelmässigen Verlängerung der Bewilligungen. Zu dem kann auf eine gemeinsame Konkordatslösung für das Bewilligungsverfahren zurückgegriffen und einzelne Aufgaben können einer Branchenorganisation delegiert werden.

Die PI sieht zwar eine Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen vor, setzt aber bezüglich der Angestellten auf die Verantwortung der Unternehmen bzw. der Patentinhabenden bei Türstehern, die nicht von einem Sicherheitsunternehmen angestellt sind. Diese sind verantwortlich, dass ihr Personal die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt und insbesondere über die notwendigen Aus- und Weiterbildungen verfügt. Entsprechend müssten Kontrollen in erster Linie bei den Unternehmen bzw. Patentinhabenden und nicht bei den einzelnen Angestellten ansetzen. Der Umsetzungsaufwand der PI dürfte geringer sein als beim Konkordat, die Bewilligungen werden ebenfalls über Gebühren finanziert. Das Bewilligungsverfahren müsste transparent, einfach und offen gegenüber neuen Dienstleistungsanbietenden sowie möglichst elektronisch gestaltet werden. Der Kanton hat die Massnahmen jedoch ohne Konkordatsunterstützung umzusetzen. Aus diesem Grund und weil die PI und das Konkordat auf unterschiedlichen Konzepten aufbauen, ist es wichtig, dass die beiden Lösungen nicht vermischt werden.

Da es gegenwärtig keine *anerkannte* Aus- und Weiterbildung für Sicherheitsangestellte im Sinne des von der PI geforderten Mindestmasses gibt, kann auch kein Ausweis darüber verlangt werden. Die vom Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) angebotenen Berufsprüfungen zur Fachfrau bzw. zum Fachmann für Sicherheit und Bewachung oder für Personen- und Objektschutz nach zwei bis vier Praxisjahren können für die Mehrheit der heute als Sicherheitsangestellte tätigen Personen, insbesondere auch für Türsteher, nicht verlangt werden. Es würde zudem dem Konzept der PI, das auf die Verantwortung der Unternehmen bzw. Patentinhabenden aufbaut, widersprechen und wäre nicht praktikabel, Ausweise zu verlangen. Wenn die Kommission die Kontrolle der einzelnen Personen als wesentlich erachtet, so ist dem Konkordat beizutreten, weil das Konkordat im Gegensatz zur PI Bewilligungen für die einzelnen Sicherheitsangestellten vorsieht und die Aus- und Weiterbildung detailliert regelt bzw. in den Ausführungsbestimmungen regeln wird.

In den Beratungen Ihrer Kommission kam zum Ausdruck, dass Ihnen eine angemessene – und wenn möglich kontrollierbare – Aus- und Weiterbildung insbesondere der Türsteher wichtig ist. Auch wenn es keine anerkannte Aus- und Weiterbildung für Sicherheitsangestellte gibt, sorgen die Sicherheitsunternehmen und die Gastgewerbebetriebe, die ihre Aufgaben seriös ausführen, bereits heute für eine (oft interne) Aus- und Weiterbildung ihrer Sicherheitsangestellten. Entsprechend kann diese im Entwurf der Kommission vorgesehene Handlungspflicht von den Sicherheitsunternehmen und den Patentinhabenden umgesetzt werden.

Zum Vorschlag für eine Änderung von § 19a Abs. 1 lit. a GGG und einen § 59c lit. a PolG:

Die Voraussetzungen, welche die Sicherheitsangestellten erfüllen müssen, knüpfen an das KÜPS an (Art. 5 Abs. 1 KÜPS). Danach wird u. a. verlangt, dass die Angestellten über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen.

Mit der von der KJS beschlossenen Änderung der PI müssen *Drittstaatsangehörige* über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Da nur Drittstaatsangehörige betroffen sind, kann dieser Lösung zugestimmt werden.

§ 59h Abs. 2: Sinnvollerweise wird das Register mit den erteilten *Betriebsbewilligungen* veröffentlicht. Obschon keine sensiblen Daten veröffentlicht werden, müsste dies auf Gesetzesstufe wie folgt festgehalten werden: «Das Verzeichnis mit den erteilten Bewilligungen wird veröffentlicht.»

Zur Regulierungsfolgeabschätzung:

Gemäss § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntIV) ist eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) bei neuen und zu ändernden kantonalen Erlassen durchzuführen, die voraussichtlich Unternehmen administrativ belasten werden. In den vorgeschlagenen Änderungen von Gastgewerbegesetz und Polizeigesetz werden Unternehmen verschiedene Handlungspflichten auferlegt. Der Regierungsrat hat in der Vorlage 4902 eine Regulierungsfolgeabschätzung im Hinblick auf einen Beitritt zum Konkordat vorgenommen. Wie dargelegt, dürfte der Aufwand der von der PI vorgeschlagenen Regelung sowohl für die Behörden als auch für die Unternehmen geringer sein als bei der Konkordatslösung. Es bleibt Ihrer Kommission überlassen, ob sie weitere Abklärungen zur Regulierungsfolgeabschätzung vornehmen will.

5. Antrag der Kommission

Die Kommission nahm die Stellungnahme des Regierungsrates an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2015 zur Kenntnis und schloss die Beratungen zur parlamentarischen Initiative an ihrer Sitzung vom 5. November 2015 ab.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, der geänderten parlamentarischen Initiative zuzustimmen.